

**Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit
zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Vom 23. November 2007

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S.109: 27. Dezember 2007
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS ZuAG) vom 19. Juni 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 293) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 21. November 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 25. April 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Biologie (Diplom)“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ZVS ZuAG in Verbindung mit mindestens einem weiteren Auswahlmaßstab nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZVS ZuAG.“

3. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§3
Auswahlkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 1 wird für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote in Kombination mit der Punktzahl der Unterrichtsfächer Biologie und Chemie (umgerechnet als Note) des zweiten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt.
- (2) Bei der Berechnung der Verfahrensnote werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt.
- (3) Liegen die Einzelnoten nach Absatz 1 für Biologie und/oder Chemie nicht vor, werden ersatzweise die Einzelnoten gemäß Absatz 1 für die Unterrichtsfächer Mathematik und Deutsch in dieser Reihenfolge herangezogen.
Ist nur eines dieser vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 30 % berücksichtigt.

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Satzung gilt erstmals für Vergabeverfahren zum Sommersemester 2008 und tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 23. November 2007

Das Präsidium der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Bauer